



HOLZLAND / SICKINGER HÖHE



Geiselberg



Hellersberg



Hermersberg



Höheinöd



Horbach



Schmalenberg



Steinalben



Waldfischbach-
Burgalben



Daniel Theysohn
IGS Waldfischbach-Burgalben

**Sponsoren und Sach-
spenden gesucht**

Fahrradprojekt



Projektziele:

Sicher, umweltbewusst
und mit Spaß auf dem
Fahrrad durch den Ver-
kehr.

Weiter Informationen unter

<http://www.dtigs.de/fahrradprojekt>



Der Förderverein der IGS unterstützt die Schule und sucht nach verkehrssicheren Fahrrädern, die man der Schule für das Projekt überlassen kann.

Kontaktaufnahme unter dem QR-Code oder unter

✉ heisel.uwe@web.de



Notdienste

Allgemeine Notrufe

Polizei **110**
 Feuerwehr / Rettungsdienst **112**
 Kriminalpolizei **06331/5200**
 Giftzentrale Universitätsklinik Homburg **06841/162257**

Apotheken Notdienste

Ansage des Apothekennotdienstes über landeseinheitliche Rufnummern:

deutsches Festnetz: **0180-5-258825-PLZ (0,14 €/Min.)**
 Mobilfunknetz: **0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 €/Min.)**
 Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter **www.lak-rlp.de**

Das Verfahren ist denkbar einfach: Nach Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefonsatatur, werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt.

Notdienstplan vom 08.04. bis 14.04.2022

Zu beachten ist, dass der Notdienst immer um 8.30 Uhr beginnt und am folgenden Tag um 8.30 Uhr endet, auch an Sonn- und Feiertagen. Der Bereitschaftsdienst kann sich kurzfristig ändern – Angaben ohne Gewähr!

Fr. 08.04.2022

Berg-Apotheke Tel.: 06333/64352

Hauptstr. 43, 66919 Hermersberg

Easy-Apotheke Tel.: 06331/1400539

Zweibrücker Str. 230, 66954 Pirmasens

Sa. 09.04.2022

Schiller-Apotheke Tel.: 06331/725788

Bitscher Str. 3, 66955 Pirmasens

Sonnen-Apotheke Tel.: 06392/1298

Hauptstr. 2, 76846 Hauenstein

So. 10.04.2022

Hubertus-Apotheke Tel.: 06333/3081

Hauptstr. 66, 67714 Waldfischbach-Burgalben

Weißhof-Apotheke Tel.: 06331/76501

Winzler Str. 105, 66955 Pirmasens

Mo. 11.04.2022

Marien-Apotheke Tel.: 06331/16862

Hauptstr. 135, 66976 Rodalben

Löwen-Apotheke im Kaufland Tel.: 06371-9461560

Torfstraße 10, 66849 Landstuhl

Di. 12.04.2022

Engel-Apotheke Tel.: 06331/75676

Dr. Robert-Schelp-Platz 1, 66953 Pirmasens

Hummel-Apotheke Tel.: 06375/242

Hauptstr. 12, 66917 Wallhalben

Mi. 13.04.2022

Neue Apotheke Tel.: 06331/16828

Hauptstr. 144, 66976 Rodalben

Vital-Apotheke im Mediceum Tel.: 06371/61116111

Kaiserstr. 171, 66849 Landstuhl

Do. 14.04.2022

Sonnen-Apotheke Tel.: 06331/70793

Alleestr. 1, 66953 Pirmasens

Lutrina-Apotheke Tel.: 0631/3605680/3605682

Eisenbahnstr. 25, 67655 Kaiserslautern

Ärztliche Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: **Telefon 116117**
 (gebührenfrei; ohne Vorwahl)

Zahnärztlicher Notdienst

Notdienst abrufbar unter www.zahnnotfall-pfalz.de oder unter der Rufnummer des Hauszahnarztes.

Bereitschaftsdienst der Hebammen

Notdienst Krankenhaus PS **06331/714-1306**

Tierärztlicher Notdienst

Notdienst kann bei den Tierärzten erfragt werden.

Verbandsgemeindeverwaltung

Öffnungszeiten mit Publikumsverkehr der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-0, Fax: 06333/925-190
 Internet: www.vgwaldfischbach-burgalben.de

Montag, Dienstag & Donnerstag

von 08.30 – 12.00 Uhr

und von 14.00 – 16.00 Uhr

geschlossen

Mittwoch bis 18.00 Uhr

langer Donnerstag

Freitag von 08.30 – 13.00 Uhr

Touristinformation der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-160

Hallenbad Waldfischbach-Burgalben

Das Hallenbad in Waldfischbach-Burgalben ist momentan geschlossen.

Verbandsgemeindeverwaltung

Ortsgemeinden

Bürgersprechstunden in den Ortsgemeinden:

Sehen Sie hierzu die Einträge unter den jeweiligen Ortsgemeinden.

Schiedsamt

Telefon: 06333/925-230
 E-Mail: schiedsamt@waldfischbach-burgalben.de

Forstrevierleitung

RL Wagner, Tel. 06307/1896 oder 0175/1856314
 Forstamt Johanniskreuz 06306/92100

Ämter und Behörden

Amtsgericht Pirmasens **06331/871-1**

Amt für Verteidigungslasten **06331/63006**

Arbeitsamt Pirmasens **06331/147-0**

Finanzamt **06331/7110**

Forstamt Johanniskreuz **06306/92100**

Industrie- und Handelskammer **06331/523-0**

Notariat Waldfischbach-Burgalben **06333/9207-0**

Polizeiinspektion Waldf.-Burgalben **06333/927-0**

Straßenmeisterei Waldf.-Burgalben **06333/9203-0**

Kreisverwaltung Pirmasens **06331/8090**

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung
 Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo u. Di 14-16 Uhr, Do 14-17 Uhr

Ärztliche Impfberatung

Telefonische Beratungen und Auskünfte zu Impfungen

Frau Christine Barlet **06331/809-413**

Gesundheitsamt **06331/809-402**

Corona-Info Hotline Gesundheitsamt PS

Mo. - Do. 9 - 15 Uhr, Fr. 9 - 12 Uhr **Hotline 06331/809 700**

Coronavirus-Hotline des Gesundheitsministeriums Rheinland-Pfalz

Diese beantwortet Fragen rund um Covid-19, das Coronavirus.
 Mo. - Do. 9 - 16 Uhr; Fr. 9 - 12 Uhr. **0800 575 8100**

Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums

Hotline zum Corona-Virus **030 / 346 465 100**

Kfz-Zulassungsstelle

Mo-Mi 7.30-15 Uhr, Do 7.30-16.30 Uhr, Fr 7.30-11.30 Uhr

Kommunales Jobcenter

Mo 8-12 Uhr u. 14-16 Uhr, Do 8-12 Uhr u. 14-17 Uhr **Tel. 06331/809-0**

Kreisjugendpfleger Andreas Schröder **06333/275623**
 Postanschrift: Friedhofstr. 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben

Kindergärten und Schulen

Kindergarten Heltersberg **06333/63879**

Kath. Kindergarten Hermersberg **06333/64656**

Prot. Kindergarten Höheinöd **06333/4924**

Kath. Kindergarten Horbach **06333/64945**

KiTa Vogelnest Schmalenberg **06307/6990**

Kath. KiTa St. Elisabeth Waldf.-Burgalben **06333/2304**

Prot. KiTa Arche Noah Waldf.-Burgalben **06333/1379**

Gemeindekindergarten Regenbogen Wfb.B. **06333/3073**

Grundschule Heltersberg **06333/63973**

Grundschule Hermersberg **06333/63444**

Grundschule Höheinöd **06333/2861**

Grundschule Burgalben **06333/2564**

Grundschule Waldfischbach **06333/955192**

Öffnungs- und Sprechzeiten des Sekretariats

Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

IGS u. Realschule Plus **06333/92020 u. 920250**

Büchereien

Geiselberg **Tel. 06307/345**

Öffentliche Bücherei, Rathaus

Mittwoch von 17.00 – 19.00 Uhr

Freitag von 17.00 – 19.00 Uhr

Heltersberg **Tel. 06333/63066**

Gemeindebücherei

Dienstag von 10.00 – 11.00 und 16.00 – 19.00 Uhr

Freitag von 16.00 – 19.00 Uhr

Hermersberg **Tel. 06333/6024667**

Kath. öffentl. Bücherei, Schwesternhaus

Mittwoch von 14.30 – 17.30 Uhr

Donnerstag von 17.00 – 19.00 Uhr

Höheinöd

Dienstag von 17.00 – 19.00 Uhr

Freitag von 17.00 – 19.00 Uhr

Schmalenberg

Mittwoch von 15.00 – 17.00 Uhr

Freitag von 16.00 – 18.00 Uhr

Zentralbücherei

Öffnungszeiten

Montag 14-18 Uhr

Dienstag und Donnerstag 10-12 Uhr und 14-18 Uhr

Freitag 09-14 Uhr

Samstag 10-13 Uhr

Weitere Infos zur Bücherei unter Tel. 06333-925-168 und unter www.zentralbuecherei.de

Museen

Heimatsmuseum Waldfischbach-Burgalben

Hauptstr. 112, 67714 Waldfischbach-Burgalben **06333/955880**

Heimatsmuseum Heltersberg

Schulstr. 1, 67716 Heltersberg **06333/65338**

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil, Nachrichten und Hinweise:

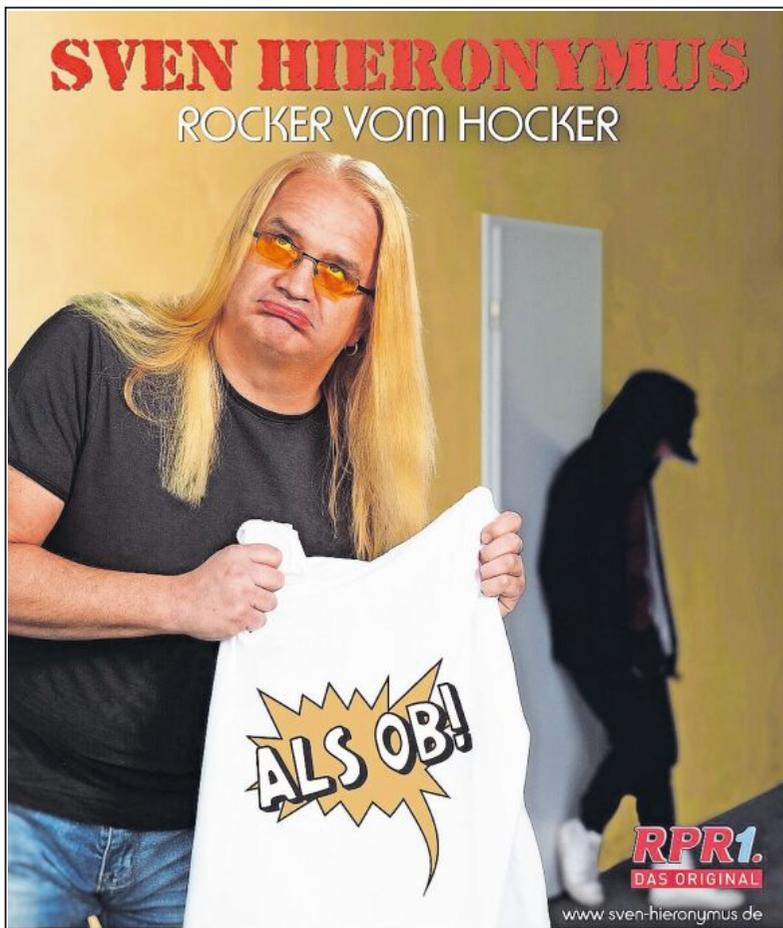
Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, 67714 Waldfischbach-Burgalben, **Tel.: 06333/925-0**,
 E-Mail: amtsblatt@waldfischbach-burgalben.de

Verlag: Verantwortlich für Anzeigen: Rainer Zais, Fieguth-Verlagsblätter, SÜWE, Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Niederlassung: Friedrichstraße 59, 67433 Neustadt, Telefon 06321 3939-60, Fax 06321 3939-66, Mail: anzeigen@amtsblatt.net. Für den Inhalt der Auftraggeber.

Für Druckfehler keine Haftung. **Druckerei:** Badisches Druckhaus, Baden-Baden GmbH, Flugstraße 9, 76532 Baden-Baden.

Redaktionsschluss: montags 11 Uhr, bei Feiertagen beachten Sie bitte den geänderten Redaktionsschluss!

SVEN HIERONYMUS
ROCKER VOM HOCKER



RPR1.
DAS ORIGINAL

www.sven-hieronymus.de

Samstag, 9. April 2022

Bürgerhaus Schuhfabrik Waldfischbach-Burgalben

Beginn: 20 Uhr • Eintritt: 23,- € , Abendkasse zzgl. 2,- €

Vorverkauf: www.reservix.de • Maik Wagner Bestattungen, Hauptstraße 80
Zentralbücherei, Friedhofstraße 3 (Nur EC-Kartenzahlung!)

VOLKER ROSIN
DER KÖNIG DER KINDERDISCO

**BEST OF!
DAS
KINDERDISCO
KONZERT**



Sonntag, 10. April 2022

Bürgerhaus Schuhfabrik Waldfischbach-Burgalben

Beginn: 14 Uhr + 16 Uhr • Eintritt: Kinder 9 € / Erwachsene 9 €

Vorverkauf: www.reservix.de • Maik Wagner Bestattungen, Hauptstraße 80

Zentralbücherei, Friedhofstraße 3 (Nur EC-Kartenzahlung!)

Info's: www.buergerhaus-schuhfabrik.de

Service

Wasser Höheinöd

In Notfällen im Bereich der Wasserversorgung der Ortsgemeinde Höheinöd ist der zuständige Bereitschaftsdienst des Zweckverbandes Wasserversorgung Sickingerrhöhe-Wallhalbtal erreichbar unter der Telefon-Nr.:

während der Öffnungszeiten: **06334/441208**

nach Dienstschluss: **06375/6149**

Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Horbach, Schmalenberg und Steinalben
0631/3723-301

Waldfischbach-Burgalben

siehe Gemeindegewerke Waldfischbach-Burgalben

Wärmenetz Hermersberg, Höheinöd und Steinalben

In Notfällen ist die WVE Kaiserslautern zuständig.

Die Notrufnummer lautet **0631/3723-301**

Abwasser und Kanal

für alle Gemeinden **0631/3723-301**

Strom

für alle Gemeinden (außer Waldfischbach-Burgalben) **0800/7977777**

Waldfischbach-Burgalben

siehe Nahwerk-Energie GmbH & Co. KG

Gas

0800/1003448

Gemeindegewerke, Am Bauhof 1, Wfb.-B.

Öffnungszeiten: Mo, Mi + Fr 9 - 12 Uhr

Mo 13.30 bis 16 Uhr Tel. 06333/2758100

Mi 13.30-17.30 Uhr

Bereitschaftsnummer Tel. 06333/2758-2322

NAHWERK Energie GmbH & Co. KG

Öffnungszeiten: Mo, Mi + Fr 9 - 12 Uhr

Mo 13.30 bis 16 Uhr Tel. 06333/2758200

Mi 13.30-17.30 Uhr

Bereitschaftsnummer Tel. 06333/2758-2322

Recyclinghöfe

Recyclinghöfe des Landkreises sind Entsorgungseinrichtungen, bei denen sowohl verwertbare Abfälle als auch bestimmte Problemabfälle aus Privathaushalten angenommen werden.

Heltersberg

Tel. 06333/65935

Mo, Mi, Fr. 13-16.30 Uhr, Di, Do 9-12 Uhr + 13-16.30 Uhr, Sa 8.30-12 Uhr

Waldfischb.-Burgalben

Tel. 06333/2937

Di, Do 13 - 16.30 Uhr, Sa 8.30 - 12 Uhr
Der Recyclinghof Waldfischbach-Burgalben befindet sich in der Nähe des Bahnhofs.

Donsieders

Tel. 06333/5510

Mo - Fr 9 - 12 Uhr, 13 - 16 Uhr, Sa 8.30 - 12 Uhr

Der Recyclinghof Donsieders befindet sich bei der Bauschuttdeponie zwischen Donsieders und Clausen.

Kleiderkammer Deutsches Rotes Kreuz

Waldfischbach, Hirtenstraße 44

Wir sind jeden Mittwoch von 9 - 11 Uhr für Sie da.

Zusätzlich haben wir an folgenden Freitagen von 16 - 18 Uhr geöffnet:

Zusätzlich haben wir an folgenden Freitagen von 16 - 18 Uhr geöffnet: 1. und 29. April, 13. und 27. Mai, 10. und 24. Juni

Weitere Informationen:

Gabriele Teutsch, Tel: 06333 4131

Bürgertelefon und Bürgermail

Bürgertelefon: Jürgen Germann,

Mo. - Fr. 10 - 16 Uhr 0172-6771538

Bürgermail: buergetelefon@b-w-b.de

Amtlicher Teil



Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-0, Fax: 06333/925-190
www.vgwaldfischbach-burgalben.de
Montag, Dienstag, Donnerstag

von 08.30 – 12.00 Uhr
und von 14.00 – 16.00 Uhr
geschlossen
bis 18.00 Uhr
von 08.30 – 13.00 Uhr

Mittwoch
langer Donnerstag
Freitag

Abholung von Personalausweisen oder Reisepässen

Ist Ihr Dokument schon fertig?

Reisepässe, die bis zum **04.03.2022** beantragt wurden, können nach telefonischer Terminvereinbarung beim Einwohnermeldeamt (Zimmer U 5) abgeholt werden.

Personalausweise können erst **nach Erhalt des Pin-Briefes** bei uns abgeholt werden. Bitte geben Sie **ausgestellte vorläufige oder abgelaufene Personalausweise bzw. Reisepässe beim Einwohnermeldeamt ab**.

Sollten Sie den Personalausweis/Reisepass nicht selbst abholen können, stellen Sie dem Abholer bitte eine Vollmacht aus und geben diese der bevollmächtigten Person mit.

Vollmachtserklärung zur Abholung eines Personaldokuments

Ich, die/der Unterzeichnende (Antragsteller)

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Anschrift:

bevollmächtige hiermit (Daten der bevollmächtigten Person, diese muss sich bei Abholung ausweisen können):

Name / Vornamen:
Geburtsdatum / -ort:
Straße / Haus-Nr.:
PLZ / Wohnort:

zur Abholung meines Personalausweises / Reisepasses .

Den bisherigen Personalausweis / Reisepass möchte ich >abgeben< | >entwertet zurück erhalten< !
(zutreffendes bitte streichen und/oder unterstreichen, erfolgt keine Kennzeichnung, wird >abgeben< vorausgesetzt)

Zusatz für Abholung eines Personalausweises:

Erklärung über den Erhalt des PIN-Briefes (§ 13 PAuswG) als Voraussetzung zur Abholung durch einen Bevollmächtigten

Mit meiner Unterschrift erkläre ich gleichermaßen, dass mir der Brief mit der PIN, der PUK und dem Sperrkennwort zum elektronischen Identitätsnachweis vom Ausweishersteller (Bundesdruckerei) zugesandt wurde und mir vorliegt.

Wichtiger Hinweis:

Haben Sie bisher keinen PIN-Brief vom Ausweishersteller erhalten oder wurde bei der Beantragung des Dokuments die Zusendung des PIN-Briefes an die Ausweisbehörde vereinbart, ist das persönliche Erscheinen des Antragstellers zwingend erforderlich.

Eine Aushändigung des Personalausweises an Dritte mit Vollmacht ist in diesen Fällen nicht möglich!

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers)

Weitere Information

Für die Beantragung von neuen Ausweisdokumenten sind immer ein aktuelles biometrisches Passbild und der vorhandene alte Ausweis vorzulegen.

Die Kosten für einen Reisepass betragen für Personen unter 24 Jahren **37,50 €**, für Personen über 24 Jahren **60,00 €**. Personalausweise kosten für Personen unter 24 Jahren **22,80 €**, für Personen über 24 Jahren seit 01.01.2021 **37,00 €** (vorher 28,80 €).

Die Gebühren sind bei der Beantragung bar oder mit EC Karte zu entrichten.

Notfallrufnummern

Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Wasserversorgung	
Höheinöd	06375/6149
Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Horbach, Schmalenberg und Steinalben	0631/3723-301
Abwasserbeseitigung	
Gebiet der Verbandsgemeinde	0631/3723-301
Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben	
Wasser Waldfischbach-Burgalben	06333/2758-2322
NAHWERK Energie GmbH & Co. KG	
Strom Waldfischbach-Burgalben	06333/2758-2322
Wärmenetz Hermersberg, Höheinöd und Steinalben	
	0631/3723-301

Zweckverband zur

Kommunalwald-Bewirtschaftung Holzland

- Forstrevier Holzland -

Zuständig für die Gemeindewälder Schmalenberg, Waldfischbach-Burgalben, Geiselberg, Steinalben und die Hembach-Genossenschaft sowie den Kleinprivatwald in den Gemarkungen Geiselberg, Schmalenberg, Steinalben, Waldfischbach und Burgalben.
Erreichbarkeit des Revierleiters:

Der Revierleiter Herr Christoph Wagner ist zu erreichen unter
Tel.: 06307 1896, mobil 0175 185 6314
Fax: 06307 911467
e:mail: christoph.wagner@wald-rlp.de

Forstamt Johanniskreuz

Forstrevier Heltersberg

Zuständig für alle Wälder der Gemarkung Heltersberg und den Staatswald in der Gemarkung Waldfischbach

Revierleiter: Stefan Bohrer
Tel.: 06306-9210250, mobil 0152/28850914
E-Mail: stefan.bohrer@wald-rlp.de
Sprechstunde: nach telefonischer Absprache 0152/ 28850914

Forstrevier Höheinöd

Zuständig für alle Wälder in den Gemarkungen Clausen, Donsieders, Höheinöd, Hermersberg, Horbach und den Staatswald der Gemarkung Burgalben. Revierleiter: Bastian Allmoslöchner

Tel.: 06397-993189, mobil 0152/28850917
E-Mail: bastian.allmosloechner@wald-rlp.de
Sprechstunde: Die Sprechstunden finden momentan nicht statt.

Privatwaldbetreuer Büffel Daniel

Für die Gemarkungen in Clausen, Donsieders, Hermersberg, Höheinöd, Horbach, sowie die Gemarkungen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern Süd ist Daniel Büffel zuständig.

Rufnummer: 0152-28850995, E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de
Zur Zeit finden keine Sprechstunden in Hermersberg statt.

Fundsachen

Bekanntmachung über gefundene Gegenstände:

Fundgegenstand	Fundort	Funddatum
Schutzengel-Anhänger	Lidl-Parkplatz, Waldfischbach-B.	23.03.2022
Schlüsselbund mit Anhänger	Moosalbwanderweg, Waldfischb.-B.	16.03.2022
Regenschirm	Im Flürchen, Geiselberg	15.03.2022
Autoschlüssel mit Bändchen	Waldgebiet Tiefenthaler Hof, Geiselb.	09.03.2022
Schlüssel mit Mäppchen	Friedhof, Höheinöd	22.02.2022
Kette	Bürgersteig Kreissparkasse, Waldfischbach-Burgalben	05.02.2022
Schal	Verbandsgemeindeverwaltung, Waldfischbach-Burgalben	27.01.2022
Brille	Treppenhaus Ärztehaus Schillerstr., Waldfischbach-Burgalben	18.01.2022
Tasso-Tiermarke	unbekannt	unbekannt
Schlüssel	Rohwaldweg, Waldfischbach-B.	01.01.2022
Schlüssel mit Anhänger	Hauptstraße, Höheinöd	18.12.2021
Mütze	Lindenstraße, Geiselberg	11.11.2021
Plüschfigur Minnie Maus	Wald am Hundeplatz, Waldfischbach-Burgalben	27.10.2021
Geldbörse	Grühlingstraße, Waldfischbach-B.	23.10.2021
zwei Kundenkarten	Netto, Waldfischbach-Burgalben	29.09.2021

Die rechtmäßigen Eigentümer können sich beim Fundamt der Verbandsgemeinde, Zimmer U5 (Tel. 06333/925-128, 129, 127) melden.
Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben -Fundamt-

Änderung der Abgabetermine wegen Ostern

KW 15: Abgabetermin ist Freitag, 8.4.2022, 11 Uhr. Erscheinungsdatum des Amtsblattes ist Freitag, 15.4.2022.

KW 16: Abgabetermin ist Donnerstag, 14.4.2022, 11 Uhr. Erscheinungsdatum des Amtsblattes ist Freitag, 22.4.2022.

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben sucht zum 1. August 2022
eine/n Auszubildende/n für den Beruf
der/des Fachangestellte/n für Bäderbetriebe (m/w/d)

Bewerberinnen und Bewerber, die am Anstellungstag mindestens den Hauptschulabschluss besitzen.

Es handelt sich um eine duale Ausbildung, die im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule (Blockunterricht) stattfindet. In Rheinland-Pfalz ist die Berufsbildende Schule für Gewerbe und Technik in Trier zuständig.

Bewerbungen bitten wir bis **08. April 2022** mit den aussagekräftigen Unterlagen an die
**Verbandsgemeindeverwaltung - Personalabteilung - Friedhofstr. 3
67714 Waldfischbach-Burgalben**

zu richten. Mit der Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/innen gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gespeichert werden.

Waldfischbach-Burgalben, den 07.03.2022

Lothar Weber, Bürgermeister

Durchführung einer Bundeswehrrübung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilt mit, dass in der Zeit vom 11.04.2022 bis 14.04.2022 Wehrrübungen u.a. auch in Teilen der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben durchgeführt werden.

Sollten durch die Übung Schäden an Grundstücken, Gebäuden, land- und/oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, Straßen, Wege u.ä. verursacht worden sein, können diese beim Bundeswehr –Dienstleistungszentrum Zweibrücken angemeldet werden. Entsprechende Entschädigungsanträge erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Zimmer E 20, Tel.: 06333/925145.

Landesamt für Steuern

Grundsteuerreform - Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz arbeitet auf Hochtouren

Grundbesitz – darunter fallen unbebaute und bebaute Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe – wird in Deutschland vollständig neu bewertet. Entscheidend hierfür ist der Wert des Grundbesitzes zum Stichtag 1. Januar 2022. Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer auf Basis des reformierten Grundsteuerrechts von den Städten und Gemeinden erhoben.

Rund 2,5 Millionen wirtschaftliche Einheiten in Rheinland-Pfalz: Die Feststellungen der Grundsteuerwerte sollen in Rheinland-Pfalz bis Mitte des Jahres 2024 weitgehend abgeschlossen sein. Das bedeutet, dass die Finanzämter des Landes rund 2,5 Millionen wirtschaftliche Einheiten (bundesweit rund 36 Millionen wirtschaftliche Einheiten), z.B. Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Geschäftsgrundstücke, Mietwohngrundstücke, aber auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe, neu bewerten müssen. Anhand der daraus berechneten Messbeträge können die Städte und Gemeinden dann ihren jeweiligen Hebesatz festlegen und die neue Grundsteuer ab dem Jahr 2025 erheben.

Anders als bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte, die in den westdeutschen Bundesländern letztmalig zum 1. Januar 1964 stattgefunden hat, werden nunmehr alle Daten digital erfasst.



Die bisherige dreistufige Berechnung der Grundsteuer wird in Rheinland-Pfalz beibehalten:

Was bedeutet die Grundsteuerreform für Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz? Damit der Grundsteuerwert nach den tatsächlichen Verhältnissen sowie den Wertverhältnissen des Grundstücks (und der Gebäude) zum Stichtag 1. Januar 2022 ermittelt werden kann, müssen Eigentümerinnen und Eigentümer von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft alle zur Feststellung des Grundsteuerwerts erforderlichen Angaben an das jeweils zuständige Finanzamt übermitteln. Hierfür werden nur wenige Daten benötigt. Dabei handelt es sich beispielsweise um die amtliche Fläche des Grundstücks, Wohn-/Nutzfläche, Baujahr, Bodenrichtwert. Die Erklärungen sind elektronisch zu übermitteln. Dies kann ab dem 1. Juli 2022 kostenlos

über das Steuerportal "MeinELSTER" (www.elster.de) erfolgen. Hier finden sich die Formulare zur Grundsteuer unter „Formulare & Leistungen“. Ebenfalls kann die Übermittlung

über Drittsoftware erfolgen. Die Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung soll am 31. Oktober 2022 enden.

Zu zahlen ist die Grundsteuer nach neuem Recht jedoch erst ab dem Jahr 2025. Hierzu versenden die Städte und Gemeinden gesonderte Zahlungsaufforderungen. Bis dahin erfolgt die Bemessung der Grundsteuer nach bisherigem Recht und der darauf basierenden Bemessungsgrundlage.

Service für Eigentümerinnen und Eigentümer: Als Service plant die Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz, den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundbesitz im Regelfall ein Informationsschreiben zuzusenden. Diesem Schreiben sind die der Steuerverwaltung vorliegenden Geobasisdaten zum jeweiligen Grundbesitz beigefügt (sog. Datenstammblatt als Ausfüllhilfe). Soweit diese Angaben aus Sicht der Erklärungsspflichtigen zutreffend sind, können die entsprechenden Daten in die abzugebende Feststellungserklärung übernommen werden.

Das Datenstammblatt enthält Angaben zum Stichtag 1. Januar 2022, wie z. B.:

- Aktenzeichen, - Flurstückskennzeichen, - Lagebezeichnung, - amtliche Fläche, - Bodenrichtwert.

Folgende Daten müssen unter anderem von den Eigentümerinnen und Eigentümern selbst ermittelt werden:

- Wohn-/Nutzfläche (z.B. in Bauunterlagen zu finden), - Anzahl der Wohnungen, - Anzahl der Garagen/Tiefgaragenstellplätze, - Baujahr.

Der Versand dieser Informationsschreiben ist in der Zeit von Mai bis Juli 2022 vorgesehen. Ausgenommen von diesem Zeitfenster sind aktive land- und forstwirtschaftliche Betriebe, inklusive verpachtete Ländereien (Stückerlände). Hier werden gesonderte Informationsschreiben im August 2022 versendet. Grund für diese nachgelagerte Versendung ist die Komplexität der Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Im Zuge der Grundsteuerreform wurde die bewertungsrechtliche Abgrenzung zwischen land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Grundvermögen punktuell neu geregelt. Das bedeutet u.a., dass Gebäude bzw. Gebäudeteile, die Wohnzwecken dienen und bisher im land- und forstwirtschaftlichen Vermögen bewertet wurden, zukünftig dem Grundvermögen zugeordnet und damit im Ergebnis der Grundsteuer B unterworfen werden. Hierfür benötigen die Finanzämter ausreichend Zeit zur Aktualisierung des Datenbestandes.

Wichtige Termine:

- 1. Januar 2022: Hauptfeststellungszeitpunkt zur Ermittlung von Grundsteuerwerten.
- Ende März 2022: Öffentliche Aufforderung durch das Bundesministerium der Finanzen zur Abgabe der Feststellungserklärungen.
- Mai bis August 2022: Versand eines Informationsschreibens samt Daten zum Grundbesitz im Bereich des Grundvermögens bis Juli 2022, im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im August 2022.
- 1. Juli 2022: Beginn der elektronischen Annahme der Feststellungserklärung über ELSTER (www.elster.de).
- 31. Oktober 2022: Ende der Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung.
- 1. Januar 2025: Entstehungszeitpunkt der reformierten Grundsteuer.

Weitere Informationen finden sich unter: www.fin-rlp.de/grundsteuer



Geiselberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeisterin Vatter
Mittwoch 18.00 – 19.30 Uhr

06307/993043

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) vom 30.03.2022

Der Ortsgemeinderat Geiselberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge

nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden das einheitliche öffentliche Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit). Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 40 %.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v. H. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.

2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m,

b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung. Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für geplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächliche verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.

b) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 - 3 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächliche vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten um 20 v.H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industrielle oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, es Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,

d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen. Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind und festgesetzt wurden.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung vom 24.07.2017 außer Kraft.

Geiselberg, den 30.03.2022

gez. Marika Vatter, Ortsbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 30.03.2022

gez. Lothar Weber, Bürgermeister

Anlage 1: Begründung zur Bildung der Abrechnungseinheit gem. § 3 dieser Satzung Abgrenzung der Abrechnungseinheiten

Die Ortsgemeinde Geiselberg bildet eine einheitliche öffentliche Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen.

Begründung

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten lässt sich für die Ortsgemeinde Geiselberg das Zusammenfassen in nur eine Abrechnungseinheit realisieren. Die Abrechnungseinheit besteht aus dem gesamten Ortsbereich und beinhaltet sämtliche, in der Abrechnungseinheit befindlichen öffentlichen und zum Anbau befindlichen Verkehrsanlagen. Es handelt sich hier um ein zusammenhängendes Gebiet. Über das vorhandene Straßennetz können alle öffentlichen Einrichtungen wie Bürgerhaus, Kirche, Friedhof etc. sowie ansässige Geschäfte und Gaststätten unproblematisch erreicht werden. Weiterhin können sämtliche Verkehrsanlagen ohne großen Aufwand sowohl vom Fußgänger-, als auch vom motorisierten Straßenverkehr gequert werden.

Auch betrug die Gesamteinwohnerzahl der Ortsgemeinde Geiselberg am 31.12.2020 laut statistischem Landesamt insgesamt 764 Einwohner und liegt somit deutlich unter dem Orientierungswert von 3.000 Einwohnern. Generell ist festzuhalten, dass sich innerhalb von Geiselberg keine Bahnlinien, Flüsse, relevante Außenbereichsflächen oder sonstige räumlich trennende Zäsuren befinden, welche eine Aufteilung in mehrere Abrechnungseinheiten rechtfertigen würden. Die durch den Ort verlaufende klassifizierte Verkehrsanlage (K31) hat keine trennende Wirkung und stellt somit keinen Zerfall des räumlichen Zusammenhangs dar. Anzumerken ist, dass die klassifizierte Verkehrsanlage eine verbindende Wirkung der gesamten Ortslage darstellt. Es befinden sich in Geiselberg keine räumlich getrennten Außenbereichsflächen, welche die Bildung einer weiteren Abrechnungseinheit rechtfertigen würden. Die innerdörfliche Infrastruktur sowie die Verkehrsströme gebieten ein Festhalten an der Bildung einer öffentlichen Abrechnungseinheit.

Sie brauchen noch eine **Inspiration für Ostern**. Anregungen dazu gibt es bei uns. Viele aktuelle Bestseller sind zur Ausleihe für Sie vor Ort.

Wir freuen uns auf Ihren/euren Besuch und wünschen frohe Ostern!
Das Büchereiteam



Hermersberg

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Sommer

Dienstag von 18.00 - 19.00 Uhr

06333/2790624

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.03.2022

Der Ortsgemeinderat Hermersberg hat auf Grund der §§ 24 und 86 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Gebührensätze der Friedhofsgebührensatzung werden geändert. Sie ergeben sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hermersberg, den 25.03.2022

gez. Erich Sommer, Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 25.03.2022

gez. Lothar Weber, Bürgermeister

Anlage zur 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 10.02.2010 der Ortsgemeinde Hermersberg

Gebühr für:	
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	410,00 €
2. Überlassung einer anonymen Umengrabstätte einschließlich Pflege während der gesamten Laufzeit	1.120,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	250,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	600,00 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr mit Tieferlegung	660,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	1.100,00 €
ee) eine Doppelgrabstätte mit Tieferlegung	1.400,00 €
ff) je weitere Grabstätte zusätzlich	600,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	8,40 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	20,00 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit Tieferlegung	22,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	36,67 €
ee) eine Doppelgrabstätte mit Tieferlegung	46,67 €
ff) je weitere Grabstätte zusätzlich	20,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	



Heltersberg

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Mohrhardt

Mittwoch von 17.30 - 19.00 Uhr

06333/63548

Gemeindebücherei Heltersberg

An alle Kids: Malt uns ein buntes Osterbild! Holt euch die Vorlagen bei uns ab oder sucht ein eigenes Lieblingsmotiv aus. Bitte versehen die Bilder mit eurem Vornamen und Alter. Wir hängen alle Bilder auf und eine kleine Überraschung erwartet euch bei der Abgabe!



Hermersberg - 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Seite 3 von 4

aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	8,40 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	20,00 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit Tieferlegung	22,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	36,67 €
ee) eine Doppelgrabstätte mit Tieferlegung	46,67 €
ff) je weitere Grabstätte zusätzlich	20,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)	
aa) Umengrabstätte (Fläche: 0,64 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich	350,00 €
bb) Urnenrasengrab (Fläche: 1,44 qm) Belegung mit 6 Urnen	1.300,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	
aa) Umengrabstätte (Fläche: 0,64 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich	11,67 €
bb) Urnenrasengrab (Fläche: 1,44 qm) Belegung mit 6 Urnen	43,34 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	
aa) Umengrabstätte (Fläche: 0,64 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich	11,67 €
bb) Urnenrasengrab (Fläche: 1,44 qm) Belegung mit 6 Urnen	43,34 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	
Für Grabstätten nach § 13 Abs. 2, § 14, § 16 Abs. 1 und 3 der Friedhofssatzung	

Hermersberg - 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Seite 4 von 4

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	490,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab normale Grabtiefe	585,00 €
Grabtiefe über 1,70 m (Tiefgrab)	785,00 €
c) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab Folgebelegung in einem bereits vorhandenen Grab	490,00 €
c) Urnenbeisetzung je Bestattung	150,00 €
d) Bestattung von Frühgeburten und Körperteilen, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird	50,00 €
e) Bodenaustausch je Grabplatz normale Grabtiefe	30,00 €
Tiefgrab	60,00 €
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
Das Ausgraben und Umbetten wird von einem Gewerbebetrieb vorgenommen. Hier sind die jeweils entstandenen Kosten zu erstatten.	
VI. Gebühr für die von der Gemeinde bereit gestellten Trittplatten	
a) Kindergrabstätte	242,00 €
b) Einzelgrabstätte	309,10 €
c) Doppelgrabstätte	403,70 €
d) Umengrabstätte	279,40 €
e) Urnenrasengrabstätte	110,00 €
VII. Nutzung Leichenhalle und Leichenzelle	
1. Für die Aufbewahrung	
a) Leichenhalle	150,00 €
b) Leichenzelle pro Kalendertag	40,00 €
VIII. Einebnung von Grabstätten	
a) Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00 €
b) Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	440,00 €
c) Doppelgrabstätte	500,00 €
d) Umengrabstätte	250,00 €
IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren	
Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl. bei Reihen-, Urnenreihen-, Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten	
	16,50 €

Friedhofssatzung vom 25.03.2022

Der Gemeinderat Hermersberg hat auf Grund der §§ 24 und 86 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Hermersberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs kann ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.
 - (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Umengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
 - (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
 - (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
 - (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten, soweit möglich, einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
 - (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren

kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum/Abfall außerhalb zugewiesener Flächen lagern.

(5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, Verpackungsmaterialien, Fundamente, Grabeinfassungen usw., die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen, wieder mitzunehmen und außerhalb des Friedhofs einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

(6) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist eine Bestattungsgenehmigung vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen erfolgen nur in Ausnahmefällen.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer anonymen Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Säрге und Urnen

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht schwer verrottbar sein.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte /Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- (a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- (b) Anonyme Urnengrabstätten
- (c) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,
- (d) Ehrengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Bei der ersten Bestattung in einer Grabstätte werden von der Friedhofsverwaltung Trittplatten um die Grabstätte verlegt. Die Gebühr für diese Trittplatten ist von demjenigen zu entrichten, der sich verpflichtet hat, die Kosten der Bestattung nach der Friedhofsatzung zu übernehmen.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Reihengrabstätten werden für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr eingerichtet.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf -außer in den Fällen des § 7 Abs. 5- nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen der Reihengrabstätte hat spätestens 3 Monate nach Ablauf der Zuteilungsfrist zu erfolgen. Über den Ablauf erfolgt eine schriftliche Mitteilung bzw. öffentliche Bekanntmachung.

(5) Es wird eine Urkunde über die Zuteilung der Reihengrabstätte ausgestellt, die Beginn und Ende der Zuteilungszeit enthält.

§ 14 Anonyme Urnengrabstätten

Anonyme Urnengrabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Grabfeld, in dem Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. In jeder anonymen Urnengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Reihenfolge der Belegung wird vom Friedhofsträger bestimmt. Auch die Lage der Grabstätte ist nur dem Friedhofsträger und der Friedhofsverwaltung bekannt. Eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Grabfeld bzw. die Grabstätten werden als Rasengrab angelegt. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung des Grabfeldes bzw. der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht erlaubt.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen dürfen bis zu 4 Urnen beigelegt werden.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes und zur Einbebung nach Ablauf der Nutzungszeit.

(3) Wahlgrabstätten werden als einstellige Grabstätten vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Die Wiederverleihung kann bei Erdgrabstätten für 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre beantragt werden. Sie ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde möglich.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- (a) auf den überlebenden Ehegatten,
- (b) auf die Kinder,
- (c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- (d) auf die Eltern,
- (e) auf die Geschwister,
- (f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben

zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die für das Nutzungsrecht bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

§ 16 Spezielle Wahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten

Urnenwahlgrabstätten haben eine Größe von 0,8m x 0,8m.

Es können bis zu vier Urnen pro Grabstätte beigesetzt werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab

Auf einem ausgewiesenen Feld für Urnenrasengrabstätten können Aschen mit Kennzeichnung beigesetzt werden. Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden. Zur Kennzeichnung ist je Grabstätte ein Namensstein mit eingelassener Schrift ohne Hervorhebung in einem Format von 0,40m x 0,40m (B x L) zugelassen, welcher niveaugleich mit der Grasnarbe in den Boden eingelassen werden muss. Farbe und Material des Namenssteins bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Verlegung des Namenssteins erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der Grabanlage besteht nicht.

Es können bis zu sechs Urnen pro Grabstätte beigesetzt werden.

Urnenrasengrabstätten haben eine Größe von 1,2m x 1,2m

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte zugeteilt.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

Abschnitt 6 Grabmale

§ 20 Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale müssen aus wetterfestem Werkstoff wie Stein, Holz oder Metall hergestellt sein. Bei Steinen ist Naturstein zu bevorzugen.

(2) Die Grabmale sind in ihrer Größe dem Gesamtbild des Friedhofs anzupassen. Sie dürfen nicht seitlich über die Grabstätte hinausragen.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält.

§ 21 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind nach der Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des VFD und der Richtlinie des BIV zu fundamentieren und so zu befestigen und laufend instand zu halten, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Standsicherheit wird nach einer angemessenen Frist erneut kontrolliert. Sollte sie nicht gewährleistet sein, ist der Friedhofsverwaltung eine Fertigstellungsmeldung eines Steinmetzes vorzulegen.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ge-

meinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Pflege der Grabstätte wird dann vom Friedhofsträger in Form eines Rasengrabes weitergeführt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch schriftliche Nachricht oder öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Einebnung der Grabstätte zu veranlassen und die dafür in der Friedhofgebührensatzung festgesetzte Gebühr dem Verpflichteten in Rechnung zu stellen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal bzw. die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

Abschnitt 7 Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 und 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen (Ausnahmen: § 16 Abs. 2).

(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(7) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(8) In den Grabfeldern, bei denen die Grabstätten durch Trittplatten voneinander entfernt sind, werden diese ausschließlich von der Gemeinde besorgt und verlegt.

(9) Die die Gräber umgebenden Flächen in einem Abstand von 20cm um die Grabstätte sind von dem für die Grabstätte Verantwortlichen von Bewuchs frei zu halten.

§ 26 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und einebnen und von dem Verpflichteten die in der Friedhofgebührensatzung festgesetzte Gebühr für die Einebnung von Grabstätten erheben.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

(3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

Abschnitt 8 Leichenhalle

§ 27 Benutzen der Leichenhalle/Leichenzellen

(1) Die Leichenhalle sowie die Leichenzellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Bei Trauerfeiern, die im Freien stattfinden und bei denen das Inventar der Leichenhalle ganz oder teilweise genutzt wird, wird die in der Friedhofgebührensatzung festgelegte Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle erhoben.

Abschnitt 9 Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,

2. gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
5. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2 und 3),
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 6),
11. Grabstätten entgegen § 25 Abs. 7 bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
13. die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 10.02.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft. Hermersberg, den 25.03.2022

gez. Erich Sommer, Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfishbach-Burgalben, den 25.03.2022

gez. Lothar Weber, Bürgermeister



Steinalben

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Reischmann

Jeweils am 2. Donnerstag des Monats 17.30 - 18.30 Uhr

Rathaus:

06333/64788

Ortsbürgermeister Reischmann

06333/64359

In dringenden Fällen: Mobil Nr.

0172/8012417

Bekanntmachung der Tagesordnung

zur 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Steinalben am Donnerstag, den 14. April 2022, 18:00 Uhr, im Ratssaal (O 20) der Verbandsgemeindeverwaltung, Friedhofstraße 3 in Wald-fischbach-Burgalben.

Öffentlicher Teil

1. Wahl eines/einer Vorsitzenden

2. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

3. Prüfung Jahresabschluss 2015

4. Verschiedenes

gez. Klaus Reischmann, Ortsbürgermeister

Hinweise zur Corona-Pandemie: Wir bitten alle Sitzungsteilnehmer einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Wenn die Mindestabstände nicht mehr gewährleistet werden können, kann es notwendig sein, den Zutritt zum Sitzungsraum zu begrenzen.



Waldfishbach-Burgalben

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Michael Oestreicher, Tel. 9-12 Uhr

06333/64096

Sprechstunde montags von 17.30-19 Uhr im alten Rathaus, Hauptstr. 52

Mail: michael.oestreicher@waldfishbach-burgalben.de

(Haupt- u. Finanz, Soziales, Familien, Senioren, KiTa, Spielplätze, Kinder, Jugend, Sport, Tourismus, Vereine)

1. Beigeordneter Herbert Beihl,

Sprechstunden nach Vereinbarung

0177/5744086

herbert.beihl@waldfishbach-burgalben.de

(Bauen + Planung)

Beigeordneter Alexander vom Hagen

06333-6035115

alexander.vom.hagen@waldfishbach-burgalben.de

Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung

(Bauhof, örtliche Gebäude/Immobilien, Grundstücke, Pachten, Friedhof, Wasserwerk)



Höheinöd

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Weber

06333/2415

Dienstag von 17.00 - 19.00 Uhr

0173/6364196



Horbach

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Schäfer

Freitag von 18.00 - 19.00 Uhr

06333/64760



Schmalenberg

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Seibert

In den ungeraden Kalenderwochen dienstags im Rathaus, Hauptstraße 47, Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters, von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Rathaus:

06307/317

Ortsbürgermeister Seibert:

06307/1357

Aus dem Landkreis

Landkreis Südwestpfalz

kvhs-Studienreise: Schweden – Märchenhafter Süden

Vom 18.06. bis 25.06. findet die Studienreise: Schweden – Märchenhafter Süden der Kreisvolkshochschule Südwestpfalz in Kooperation mit Select Tours statt.

Frische Luft, sauberes Wasser und ursprüngliche Natur warten auf die Mitreisenden. Unendliche Wälder, die Abgeschiedenheit des Fjälls oder die verträumten Schäreninseln bieten Raum für Körper und Seele. Doch nicht nur Naturfreunde kommen hier auf ihre Kosten. Ein wahres Paradies für Kulturreisende sind Schwedens Städte, darunter Malmö, Göteborg und die Königsstadt Stockholm. Auf 14 Inseln verteilt gilt sie als eine der schönsten Hauptstädte der Welt – dank ihrer faszinierenden Architektur und ihres 800-jährigen kulturellen Erbes. Diese achttägige Rundreise durch Südschweden ist eine Mischung aus großartiger Natur, urbaner Kultur und attraktiven Sehenswürdigkeiten.

Detaillierte Informationen zu der Studienreise erhalten Interessierte bei kvhs-Reiseleiter Bernhard Pyka per E-Mail an bernhardpyka@yahoo.de oder unter 06331 17230 telefonisch. Am 14.04.2022 ist bereits Anmeldeschluss.

Lokale Nachrichten Waldfischbach-Burgalben

Kirchliche Nachrichten



Prot. Pfarramt Waldfischbach

Pfarramt Friedhofstr. 12, Wfb-B.
 Öffnungszeiten: Di. + Fr. 8.30 - 11.30 Uhr
 Tel.: 06333 / 2568
 pfarramt.waldfischbach-protestantisch.de



Sonntag, 10.4.2022, Palmsonntag

10 Uhr Konfirmation in Waldfischbach

Donnerstag, 14.4.2022, Gründonnerstag

19 Uhr Tischabendmahl mit Abendmahl der Konfirmierten in Waldfischbach

Freitag, 15.4.2022, Karfreitag

9:30 Uhr Karfreitagssliturgie mit Abendmahl in Donsieders

11:00 Uhr Karfreitagssliturgie mit Abendmahl in Burgalben

15:00 Uhr Karfreitagssliturgie mit Abendmahl in Waldfischbach

Sonntag, 17.4.2022, Ostersonntag

6:00 Uhr Osternacht in Waldfischbach

9:30 Uhr Ostergottesdienst in Donsieders

11:00 Uhr Ostergottesdienst in Burgalben

Montag, 18.4.2022, Ostermontag

9:30 Uhr Emmausgang von Waldfischbach nach Steinalben, Treffpunkt: Prot. Kirche Waldfischbach. *Endpunkt ist der Bahnhof in Steinalben, dort besteht die Möglichkeit, mit dem Zug zurückzufahren.*

Termine und Hinweise: Die Anmeldung sowie die Einlasskontrolle aufgrund von 3G-Regeln fallen weg. Die Maskenpflicht bleibt weiterhin bestehen, ebenso die Abstandshaltung und die allgemeinen Hygieneregeln.

Jeden Sonntag, 18:00 Uhr Friedensgebet in der Protestantischen Kirche Waldfischbach

Ökumene in Waldfischbach-Burgalben und Heltersberg

Prot. Pfarramt, Tel. 06333 / 2568, Kath. Pfarramt, Tel. 06333 / 2412



Ökum. Friedensgebet: Aus gegebenem Anlass findet bis auf weiteres sonntags um 18:00 Uhr in der Prot. Kirche Waldfischbach ein Ökum. Friedensgebet statt. (Am Ostersonntag ist kein Friedensgebet.)

Herzliche Einladung zur Atempause: Lassen Sie sich etwas Zeit schenken: Zeit, um die Seele baumeln zu lassen, Zeit zum Auftanken, Zeit, um gute Gedanken mitzunehmen, Zeit zum Durchatmen, Singen und Nachdenken. Dieses kleine Geschenk gibt es jeden Monat jeweils 1. Di. in Wfb u. jeden 3. Mi. in Her (Ausnahmen entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt, Gottesdienstordnung).

Pfarrrei Hl. Johannes XXIII

Das Pfarrbüro ist geöffnet: dienstags, donnerstags und freitags von 10 - 12.30 Uhr und donnerstags von 16 - 18 Uhr, Telefon: 06333/2412, Fax: 06333/2769035

pfarramt.waldfischbach-burgalben@bistum-speyer.de, www.kath-pfarrrei-waldfischbach.de

Samstag (09.04.2022), Palmsonntag

17:30 Uhr (Hor) Vorabendmesse m. Palmweihe

17:30 Uhr (Wes) Vorabendmesse m. Palmweihe

anschl. Ostereierverkauf d. kfd

Sonntag (10.04.2022), Palmsonntag

09:00 Uhr (Wfb) Eucharistiefeier m. Palmweihe

10:30 Uhr (Hel) Eucharistiefeier m. Palmweihe, Kinderwortgottesfeier i. Pfarrheim

10:30 Uhr (Her) Eucharistiefeier m. Palmweihe

10:30 Uhr (Her) Kinderwortgottesfeier i. Pfarrheim

18:00 Uhr (Wfb) Ökum. Friedensgebet i. d. Prot. Kirche

Montag (11.04.2022), der Karwoche

14:30 Uhr (Hel) Rosenkranzgebet

Dienstag (12.04.2022), der Karwoche

19:30 Uhr (Wfb) Stunde d. Barmherzigkeit

(Bußfeier u. Möglichkeit d. Empfangs d. Versöhnung)

Donnerstag (14.04.2022), Gründonnerstag

19:00 Uhr (Hel) Messe vom Letzten Abendmahl anschl. kurze Ölbergstunde

19:00 Uhr (Her) Messe vom Letzten Abendmahl anschl. kurze Ölbergstunde

Freitag (15.04.2022), Karfreitag

10:00 Uhr (Hel) Kinderkreuzweg

10:00 Uhr (Her) Kinderkreuzweg f. Kindergartenkinder

15:00 Uhr (Hel) Feier vom Leiden und Sterben Christi

15:00 Uhr (Her) Feier vom Leiden und Sterben Christi

15:00 Uhr (Hor) Feier vom Leiden und Sterben Christi

15:00 Uhr (Wes) Feier vom Leiden und Sterben Christi

15:00 Uhr (Wfb) Feier vom Leiden und Sterben Christi

Samstag (16.04.2022), Hochfest der Auferstehung des Herrn - Ostersonntag

21:00 Uhr (Her) Feier d. Osternacht

21:00 Uhr (Wes) Feier d. Osternacht

21:00 Uhr (Wfb) Feier d. Osternacht

mit Taufe d. Kinder Ben Philipp Mazor u. Nicklas Wehrmeister

Sonntag (17.04.2022), Hochfest der Auferstehung des Herrn - Ostersonntag

09:00 Uhr (Hor) Festamt

10:30 Uhr (Hel) Festamt

10:30 Uhr (Wfb) Kinderwortgottesfeier

Montag (18.04.2022), Ostermontag

09:00 Uhr (Wfb) Eucharistiefeier

10:30 Uhr (Her) Eucharistiefeier

Termine aus unserer Pfarrei vom 09.04.2022 bis 18.04.2022

Dienstag (12.04.2022)

17:30 Uhr (Wfb.) Messdienergruppenstunde

19:00 Uhr (Wfb.) Jugendgruppenstunde

Mittwoch (13.04.2022)

16:30 Uhr (Wfb) Weggottesdienst - Kommunionvorbereitung

17:30 Uhr (Hel.) Messdienergruppenstunde

Donnerstag (14.04.2022)

18:00 Uhr (Her) Messdienergruppenstunde

Anmeldung Gottesdienst

Ab sofort ist keine Anmeldung für die Gottesdienste mehr erforderlich, bitte beachten Sie, dass bei den Gottesdiensten medizinische Masken zu tragen sind.



Geistliches Zentrum Maria Rosenberg

Rosenbergstraße 22, Waldfischbach-Burgalben

Tel.: 06333 / 923 - 200, Fax: 06333 / 923 - 280

bhs@maria-rosenberg.de, www.maria-rosenberg.de

Sonntag, 10.04.2022

10:00 Uhr Festtagsmesse mit Palmweihe und Palmprozession
 Beginn vor dem Gnadenbrunnen (Übertragung im Livestream)

16:00 Uhr bis Wir sind einfach da

17:30 Uhr Begegnungen unter den Arkaden mit Sybille Scheffe, Glaubensbegleiterin

17:30 Uhr Holy Presence - Messe mal anders (Übertragung im Livestream)

Liturgie und Lobpreis mit Chara Worship

Montag, 11.04.2022

10:00 Uhr Messfeier

Dienstag, 12.04.2022

10:00 Uhr Messfeier

Mittwoch, 13.04.2022

10:00 Uhr Messfeier

Donnerstag, 14.04.2022, GRÜNDONNERSTAG

08:30 Uhr Trauermette (Lesehore und Laudes)

19:00 Uhr Messe vom letzten Abendmahl (Übertragung im Livestream)

danach: Lobpreis und Gebetswache bis 24:00 Uhr

Freitag, 15.04.2022, KARFREITAG

08:30 Uhr Trauermette (Lesehore und Laudes), danach: Beichtgelegenheit

11:00 Uhr Kreuzweg in den Wallfahrtsanlagen

15:00 Uhr Liturgie vom Leiden und Sterben Jesu Christi (Übertragung im Livestream),

danach: Beichtgelegenheit

Samstag, 16.04.2022, KARSAMSTAG

08:30 Uhr Trauermette (Lesehore und Laudes)

18:00 Uhr Abendlob

21:00 Uhr Feier der Osternacht: Lichtfeier-Wortgottesdienst-

Taufgedächtnis-Eucharistie. Beginn am Gnadenbrunnen

(Übertragung im Livestream)

Sonntag, 17.04.2022, OSTERSONNTAG - HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN

10:00 Uhr Festtagsmesse (Übertragung im Livestream)

10:00 Uhr Kindergottesdienst in der Tagungshauskapelle

16:00 Uhr bis Wir sind einfach da

17:00 Uhr Begegnungen unter den Arkaden mit Pfarrer Volker Sehy

17:00 Uhr Österliches Abendlob

Rosenkranzgebet im Gästehaus oder der Gnadenkapelle Mo-Sa 09:30 Uhr

Eucharistische Anbetung in der Gnadenkapelle:

Mo, Di 11:00 Uhr - 17:00 Uhr, Mi 13:00 Uhr - 17:00 Uhr, Do 11:00 Uhr - 19:30 Uhr, Fr - So

durchgängige Anbetung von, Fr 11:00 Uhr - So 17:00 Uhr

Feier der Versöhnung (Beichte) im Gästehaus oder der Gnadenkapelle

Mo-Sa 09:30 Uhr - 9:55 Uhr, Sa 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Weitere Termine für Beichte und Beichtgespräche nach persönlicher Vereinbarung (06333/923-200).

Öffnungszeiten des Wallfahrtsladens: Di-Fr 10:30 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr, Sa 13:00 - 16:30 Uhr, So 11:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr



Prot. Pfarramt Höheinöd
Pfarrerehepaar Emmerich
Hauptstr. 8a, Höheinöd
Telefon: 06333 / 2310, pfarramt.hoeheinoed@evkirchepfalz.de

Sonntag, 10.4.2022 (Palmsonntag)

10.00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in Höheinöd für die Konfirmandinnen und Konfirmanden von Höheinöd

Freitag, 15.4.2022 (Karfreitag)

9.00 Uhr Gottesdienst in Höheinöd
10.15 Uhr Gottesdienst in Hermersberg

Sonntag, 17.4.2022 (Ostern)

6.00 Uhr Osternacht in Höheinöd
10.00 Uhr Gottesdienst in Hermersberg

Montag, 18.4.2022

9.30 Uhr Gottesdienst in Höheinöd

Konfirmation: Am Sonntag, 10.4.2022 werden in Höheinöd konfirmiert: Helena Adrian, Niklas Broschart, Romina Deho, Silas Königstein und Celina Vatter. Der Gottesdienst ist den Konfirmandinnen und Konfirmanden und ihren Familien vorbehalten.

Richtlinien für Gottesdienstbesuch: Im Gottesdienst müssen Masken getragen und Abstand eingehalten werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Pfarramt.



Prot. Pfarramt Schmalenberg
mit Geiselberg, Heltersberg und Schmalenberg
Pfarramt Hauptstr. 50, Schmalenberg
Tel.: 06333 / 2568, Pfarrer Gippner, Wfb.
pfarramt.schmalenberg@evkirchepfalz.de
www.pfarramt-schmalenberg.de

14. April 2022 (Gründonnerstag)

19:00 Uhr Gottesdienst in Heltersberg mit Abendmahl mit Dekanin i.R. Waltraud Zimmermann-Geisert

15. April 2022 (Karfreitag)

09:30 Uhr Gottesdienst in Schmalenberg mit Abendmahl mit Pfarrer Walter Becker
11:00 Uhr Gottesdienst in Geiselberg mit Abendmahl mit Pfarrer Walter Becker

17. April 2022 (Ostersonntag)

10:30 Uhr Zentraler Familiengottesdienst mit Ostereiersuche in Schmalenberg mit Dekanin i.R. Waltraud Zimmermann-Geisert und dem Kinderkirche-Team

18. April (Ostermontag)

09:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Geiselberg mit Pfarrer Walter Becker
11:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Heltersberg mit Pfarrer Walter Becker
09:30 Uhr Emmausgang – meditative Osterwanderung von Waldfischbach nach Steinalben mit Pfarrer David Gippner

24. April 2022 (Quasimodogeniti)

09:30 Uhr Gottesdienst in Heltersberg mit Lektor Martin Rathke

10:30 Uhr Gottesdienst in Geiselberg mit Lektor Martin Rathke

30. April 2022 (Misericordias Domini)

19:00 Uhr Gottesdienst in Schmalenberg mit Pfarrer Walter Becker

Termine und Hinweise

Jeden Sonntag, 18:00 Uhr Friedensgebet in der protestantischen Kirche Waldfischbach. Am **Palmsonntag, dem 10. April 2022** werden in der Prot. Kirche Schmalenberg folgende Mädchen konfirmiert: Maike Dechert, Lisl Gärtner, Lilli Jöckel (alle aus Schmalenberg) und Helena Rubeck (Geiselberg). Coronabedingt muss immer noch eine Höchstzahl an zulässigen Gottesdienstbesuchern eingehalten werden, so dass zu dieser Konfirmation leider nur die Konfirmationsfamilien und deren Festgäste Einlass finden können. Trotz dieser und anderer Einschränkungen wünschen die Prot. Kirchengemeinden Geiselberg und Schmalenberg ihren Konfis und deren Familien einen schönen Festtag.

Ab **Gründonnerstag** wird wieder die Feier des Heiligen Abendmahls aufgenommen, zu dem dann die Konfirmanden und ihre Familien in besonderer Weise, aber auch die ganze Gemeinde herzlich eingeladen sind.

Am **Ostermontag, 09:30 Uhr** findet als Alternativ-Osterangebot eine meditative Osterwanderung von Waldfischbach nach Steinalben statt. Nähere Informationen unter www.waldfischbach-protestantisch.de

Die Anmeldung sowie die Einlasskontrolle aufgrund von 3G-Regeln fallen weg. In den Gottesdiensten gilt weiterhin durchgängig die Maskenpflicht (OP/FFP2-Maske) und das Abstandsgebot. Für unsere Veranstaltungen gelten Hygienekonzepte, die Sie gerne im Pfarramt erfragen können. Bei Bestattungen gelten die Regelungen der Ortsgemeinden für den jeweiligen Friedhof. Zuständig für Fragen der Geschäftsführung ist das prot. Pfarramt und Pfr. David Gippner (Kontakt s. Waldfischbach), für Kasualien wie Taufen, Trauungen und Bestattungen Pfr. Walter Becker (06331/2062590).

**Prot. Pfarramt Schopp**

mit Schopp, Krickenbach, Linden, Queidersbach u. Horbach

Pfarramt, Waldstr. 12, Schopp

Öffnungszeiten: Mi. + Fr. 9 - 12 Uhr

Tel. / Fax: 06307 / 395

E-Mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de

Internet: www.kirchen-in-kl.de

**Freitag, 8. April 2022:**

15.00 Uhr PASSIONSANDACHT, vor dem DRK-Seniorenzentrum Queidersbach

Sonntag, 10. April 2022:

10.15 Uhr Krickenbach, Lektorin Annette Bold

10.15 Uhr Linden, KONFIRMATION

Folgende Jugendliche werden in Linden zur Konfirmation gehen: Zoe Gutheinz (Linden), Dirk Keller (Horbach), Ben Scheithe, Phil Scherer (beide Queidersbach)

Verbandsgemeinde Waldfischbach- Burgalben

Forstbetriebsgemeinschaft Sickinger Höhe Tagesfahrt 2022

Die Forstbetriebsgemeinschaft Sickinger Höhe e.V. möchte alle Mitglieder und Freunde zu einer Tagesfahrt am **Samstag, den 30. April 2022** einladen. Das Ziel ist die **Messe „Forst Live“ in Offenburg**.

Abfahrt ist um **6:30 Uhr in Hermersberg** am Rathaus und um **6:40 Uhr in Weselberg** beim Gasthaus Neumayer „Lenche“.

Einlass zur Messe „Forst Live“ ist um 9:00 Uhr. Gegen 16:00 Uhr fahren wir weiter zum Landgasthof „Am Frauenstein“ bei Hinterweidenthal. Die Rückfahrt um 19:15 geplant, sodass wir um 20:00 Uhr in Weselberg ankommen. Der Unkostenbeitrag beträgt 30,- Euro pro Person, incl. Eintrittskarte zur Messe „Forst live“.

Anmeldung bitte bei Josef Wiehn unter tel. 06333-65955 od. Andreas Schmitt unter tel. 06333-65112. Bitte beachten Sie das Hygienekonzept für Busfahrten von RLP (<https://corona.rlp.de/de/startseite/>)

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2022 im Gasthaus Neumayer „Lenche“ in Weselberg, am Freitag den, 22.04.2022, um 19:30 Uhr.

Tagesordnung: 1. Begrüßung und Bericht des Vorsitzenden; 2. Berichte des Geschäftsführers für 2020 und 2021; 3. Bericht der Kassenprüfer für 2020 und 2021; 4. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers für 2020 und 2021; 5. Neuwahlen des Vorstandes, der Vertrauensleute und des Geschäftsführers; 6. Herr Günter Franz, Zentrale der Forstverwaltung, „Aktuelle forstpolitische Entwicklungen“; 7. Berichte der Privatwaldbetreuer Uwe Bischoff, Christoph Wagner und Daniel Büffel; 8. Satzungsänderungen: - §10 Abs. 2 Mitgliederversammlung, Neuregelung bezüglich der Einladung zur Mitgliederversammlung - §7 Gliederung der FBG, Saalstadt als weitere örtliche Unter-

gruppe; 9. Wahl der Vertrauensperson und Vertreter von Saalstadt; 10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge;
Andreas Schmitt, 1. Vorsitzender

Heltersberg

Heimatverein Heltersberg,

Ortsgruppe im Pfälzerwaldverein www.pvw-heltersberg.de

Öffnung Vereinsheim: Seit dem 05.03.2022 ist unser Vereinsheim wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Bitte beachten Sie die gültigen Corona-Regelungen.

Öffnungszeiten: Samstag: ab 14:30 Uhr, Sonntag: 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Wanderbetrieb

Monatswanderung April: Entgegen der Ankündigung im Wanderplan führt uns die nächste Monatswanderung am 10.04.2022 auf den Premiumwanderweg „Trulber Sandhasentour“. Der nur 11,2 km lange Rundweg mit 377 hm im Auf- und Abstieg bietet spektakuläre Felsen, Höhlen und tolle Aussichten. Treffpunkt und Abfahrt ist um 09:30 Uhr am Vereinsheim. Der Abschluss ist im Sportheim Heltersberg

Weitere Termine: 11.06.2022, Brunnenwanderwegmarathon
16.07.2022, Sommerfest (Terminänderung)

Tennisclub Heltersberg

www.tc-heltersberg.de

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2022

Diesjährige Jahreshauptversammlung des Tennisclubs Heltersberg e.V. findet statt **am Sonntag, den 22.05.2022 um 15.00 Uhr**.

Hierzu laden wir alle Mitglieder in das Tennisheim ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Mitglieder; 2. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder; 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit; 4. Bericht der Vorsitzenden; 5. Bericht des Sportwartes; 6. Bericht des Jugendwartes; 7. Bericht des Kassenwartes; 8. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes; 9. Neuwahlen; 10. Beschlussfassung über vorliegende Mitgliederanträge; 11. Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens bis zum 15.05.2022 schriftlich bei Markus Ochsenreither, Mozartstr. 58, 66919 Hermersberg, Jürgen Tretter, Schillerring 48, 67716 Heltersberg oder Peter Pahle, Lindenstr. 27, 66851 Steinalben einzureichen. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

Termine 2022

Arbeitseinsatz Samstag, 2. April 9.30 Uhr
(Ersatztermin 9. April 9.30 Uhr)

Jahreshauptversammlung 22.05. 15.00 Uhr
Medenrunde Damen 50 14.05. – 09.07.2022
Medenrunde Herren 50 14.05. – 02.07.2022

TuS Heltersberg

Laufabteilung

Freiburg Halbmarathon - 21,1 km - 03.04.2022

Platz	Name	Zeit	Klasse	Rang
3188	Jochum, Helena	02:00:09	WHK	423
3744	Jochum, Uwe	02:06:40	M50	262

Hermersberg

Imkerverein Sickingen Hermersberg

Monatsversammlung April 2022

Der Frühling kommt mit schnellen Schritten; unsere Bienenvölker haben hofentlich den Winter gut überlebt und beginnen zu wachsen. Die Trachtzeit beginnt in den nächsten Wochen und die Völker brauchen jetzt viel Aufmerksamkeit.

Was jetzt von uns zu tun ist und wie wir unsere Bienen bei ihrem Wachstum unterstützen können, wollen wir am **13. April 2022** in unserer Monatsversammlung besprechen. Wir treffen uns um **19.00 Uhr** wieder im Gasthaus „Zum Deutschen Kaiser“ in Waldfishbach-Burgalben.

Wir freuen uns auf rege Teilnahme unserer Mitglieder, weisen aber auch darauf hin, dass wir jeden an unserem anspruchsvollen Hobby Interessierten gerne in unserer Runde aufnehmen. Einfach kommen!

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hermersberg

Am 26.03.2022 fand die diesjährige Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen statt.

Die Neuwahlen brachten folgendes Ergebnis:

1. Vorsitzender: Rainer Zippel

2. Vorsitzender: Christopher Heinz

Beirat: Michel Zippel, Steffen Tamson, Marc-Justin Sommer, Rüdiger Sommer, Rita Könnel, Torsten Hirth, Axel Heinz, Werner Oster, Gerda Hirth

Kassenführerin: Marlies Heinz

Kassenprüfer: Friedel Könnel, Ralf Lindemer

Schriftführerin: Katrin Zippel

Der erste Vorstand Rainer Zippel bedankt sich für das Vertrauen der Mitglieder.

SV Hermersberg

Ergebnisse Spiele 1./2. Mannschaft

Aufstiegsrunden

SO, 03.04. SV Hermersberg II – SG Harsberg/Schauerberg 2:0 (2:0)

Torschützen: 1:0/2:0 Moritz Stegner

SO, 03.04. SV Hermerberg I – SV Rodenbach 4:2 (4:2)

Torschützen: 1:2/4:2 Eigentor, 2:2 Marius Dausmann, 3:2 Florian Weber

Ergebnisse Spiele Jugendmannschaften

C-Junioren

SA, 02.04., SV Rot-Weiß Pirmasens – SV Hermersberg II 0:4

D-Junioren.

FR, 01.04., TuS DJK Pirmasens – SV Hermersberg II 4:0

SA, 02.04., JSG Bruchweiler/Wasgau – SV Hermersberg I 0:2

1./2. Mannschaft am Wochenende

Aufstiegsrunde B-Klasse PS/ZW

SO, 10.04. 15:00 Uhr TV Althornbach – SV Hermersberg II

Aufstiegsrunde Landesliga West

SO, 10.04. 15:15 Uhr TuS Steinbach I – SV Hermersberg I

Obst- und Gartenbauverein Hermersberg

Ehrungen und Spendenaktion für Ukraine-Hilfe

Der Obst- und Gartenbauverein Hermersberg hat an seinem Frühjahrsempfang am 27. März im Gasthaus Juner folgende Mitglieder für ihre langjährige Mitgliedschaft geehrt. Für 25jährige Vereinszugehörigkeit wurden die Herren Reinhard Bold, Christian Lojen, Willi Müller, Alex Dahler und Dieter Kuhn geehrt. Für 40jährige Vereinszugehörigkeit wurden die Herren Willi Könnel, Hubert Wagner, Franz Lenhard, Herbert Kettering und Horst Jennewein geehrt. Die Jubilare erhielten eine Urkunde sowie ein Präsentkorb. Wegen Krankheit oder sonstiger Umstände war nur Herr Horst Jennewein (siehe Bild) vor Ort. Die Anwesenden haben in einer Spendenaktion für die Ukraine-Hilfe 220 € gesammelt, die dann vom Verein auf 500 € aufgestockt wurden und an die Ukraine-Hilfe überwiesen.

Höheinöd

Landfrauen Höheinöd

Unser erster Kurs „Leichte Sommerküche mit Paprika“ findet am Montag, den 11.04.2022, um 19.00 Uhr im Haus des Bürgers statt.

Bitte denkt an einen 3-G-Nachweis und eine Mund-Nasen-Bedeckung, die am Sitzplatz abgenommen werden darf.

Anmeldungen bis 10.04.2022 bei Erika Weber. TEL. 063333/3206

TV Höheinöd

Abteilung Tischtennis

Ergebnisse:

Hier die Ergebnisse des vergangenen Spieltags:

Herren 1: TVH 1 – BTTF Zweibrücken 9:1

Manuel Carbon (1), Thomas Höh (1), Julian Fischer (1), Alexander Stengel (1), Christian Höh (1), Martin Stengel (1), M. Carbon/J. Fischer (1), T. Höh/M. Stengel (1), A. Stengel/C. Höh (1).

Jungen: TTC Mittelbach - TVH 6:3

Robin Vollmer (1), Joshua Lehmann, Lea Bös (1), Emily Sposny, R. Vollmer/J. Lehmann (1), L. Bös/E. Sposny.

Vorschau:

Herren 1: Sa. 09.04.2022 19.00 Uhr TTC Hauenstein - TVH 1

Herren 4: Fr. 08.04.2022 20.00 Uhr TVH 4 – BTTF Zweibrücken 2

Jungen: Do. 07.04.2022 18.30 Uhr TVH – TTC Pirmasens

Sa. 09.04.2022 10:00 Uhr SV Mörsbach - TVH

Vorschau - Pokal:

Herren 1: Fr. 08.04.2022 20.00 Uhr TTC Mittelbach - TVH 1

Herren 3: Mi. 06.04.2022 19.00 Uhr TV Lemberg - TVH 1

Herren 4: Sa. 09.04.2022 19.00 Uhr TVH 4 – TTC Steinalben 3

Vereinssponsoring-Aktion #heldengesucht

Pfalzwerke hat diese Aktion ins Leben gerufen und vergibt jedes Jahr im Frühjahr tolle Heldenpakete an Vereine, Organisationen und soziale Einrichtungen. Auch der TVH hat sich beworben und hofft auf Eure Unterstützung! Zu dem Voting gelangt man über folgenden Link: <https://sponsoring.pfalzwerke.de/>

Projekt Heimat lieben

Mit dieser Spendenplattform unterstützt die **Sparkasse Südwestpfalz** regionale Vereine und Institutionen bei der Umsetzung ihrer Herzensprojekte. Der TVH hat sich mit seiner alljährlichen Kinderferienfreizeit beworben und hofft auf Eure Unterstützung! Alle weiteren Informationen finden Sie auf der Aktionsseite im Internet: www.heimat-lieben.de

Schmalenberg

PWV Schmalenberg

Der **PWV Schmalenberg e.V.** lädt am **10.04.2022** zu einer Wanderung ein. Ivona und Winfried Hill führen uns ca 10 km rund um den Humbertturm in Kaiserslautern. Wir treffen uns um 09.00 Uhr am Richard-Klein-Platz in Schmalenberg und fahren gemeinsam nach Kaiserslautern, wo die Wanderung beginnt. Jede*r Wanderfreund*in ist herzlich eingeladen und wandert auf eigene Gefahr. Die aktuellen Coronaregelungen sind zu beachten. Informieren sie sich unter www.pwv-schmalenberg.de und auf facebook über unsere Aktivitäten.

Der PWV Schmalenberg lädt zu seiner Jahreshauptversammlung am 23. April 2022 ein.

Wir treffen uns um 19 Uhr am in unserem Wanderheim in der Kirchgasse, 11,

67718 Schmalenberg. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen, da die Neuwahlen des Vorstands anstehen.

Die Tagesordnung:

1.) Begrüßung durch den Vorstand; 2.) Feststellung der Tagesordnung; 3.) Totengedenken; 4.) Bericht des Vorstandes; 5.) Bericht des Wanderwartes; 6.) Bericht des Wegewartes; 7.) Bericht des Kassenwartes; 8.) Bericht der Kassenprüfer; 9.) Bericht des Jugendwartes; 10.) Entlastung des Vorstandes; 11.) Neuwahl des Vorstands; 12.) Neue Wanderwege; 13.) Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Wir werden die Coronaregeln beachten und uns sowie andere vor Ansteckung schützen. Infos zu unseren weiteren Veranstaltungen finden Sie unter www.pww-schmalenberg.de und auf Facebook.

Der **PWW Schmalenberg e.V.** lädt am **16.04.2022** zu seiner **Osterwanderung** ein. Helfen sie uns die vielen bunten Eier zu suchen, die der Osterhase des PWW in seinem Revier versteckt hat. Wir treffen uns um 15.00 Uhr am Richard-Klein-Platz in Schmalenberg und wandern ca. 1,5 km. Die Strecke ist familiengeeignet und für Kinderwagen geeignet. Zum Abschluss finden wir uns zu einem gemütlichen Beisammensein mit Spiel und Spaß ein. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Die aktuellen Coronaregeln sind zu beachten. Jeder Teilnehmer wandert auf eigene Gefahr. Informieren sie sich auf www.pww-schmalenberg.de und auf facebook über unsere Aktivitäten.

TuS Schmalenberg

SG Trippstadt/Schmalenberg - SV Mölschbach 2:0 (1:0)
Tore: L.Jörg, T. Kramm

Vorschau: So. 10.04.2022 SV Neuheimsbach - SG Trippstadt/Schmalenberg um 15.00 Uhr

TuS-Info: Gründonnerstag, den 14.04.2022 „Afterwork-Party“ im Sportheim ab 17.00 Uhr. Voranmeldung bei Swen Stumpf 0175-8644299 erwünscht.

MGV Schmalenberg „gemischter Chor“

Der MGV Schmalenberg lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am **22. April 2022 um 20.00 Uhr** in das Bürgerhaus Schmalenberg ein.

Tagesordnung: 1. Begrüßung durch den Vorstand; 2. Gedenken an verstorbene Mitglieder; 3. Bericht des Vorstandes; 4. Bericht des Chorleiters; 5. Bericht der Kassenwartin; 6. Bericht der Kassenprüfer; 7. Aussprache zu den Berichten; 8. Entlastung der Vorstandschaft; 9. Verschiedenes, Wünsche, Anträge; Wir bitten um rege Teilnahme der Mitglieder.

Steinalben

TTC Steinalben

Ergebnis vom vergangenen Wochenende

Bezirkliga Jungen

TTC Steinalben - SV Mörsbach 0:6

Doppel: Jan Fröhlich/Yannis Peifer 0:1, Noah Wilke/Justin Becker 0:1
Einzel: Jan Fröhlich 0:1, Yannis Peifer 0:1, Noah Wilke 0:1, Justin Becker 0:1

Vorschau auf die nächsten Spiele

Kreisklassenpokal Viertelfinale Herren

Samstag, 09. April 19 Uhr TV Höheinöd 4 - TTC Steinalben 3

Bezirkliga Jungen

Samstag, 09. April 10 Uhr TTC Höhfröschen - TTC Steinalben

Waldfischbach-Burgalben

Sportverein Burgalben

HAXENESSEN IM SPORTHEIM:

Wir freuen uns, dass wir am Freitag, den 29.04. ab 18 Uhr nach langer Zeit endlich wieder knusprige Schweinshaxen direkt vom Grill anbieten können. Alternativ gibt es auch Leberknödel und Bratwürste aus der Küche.

Als besonderes Highlight werden wir an diesem Abend ein Bier ausschenken, dass bei uns in Burgalben gebraut wurde.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus organisatorischen Gründen die Haxen nur nach Vorbestellung bis zum 20.04. servieren. Vorbestellungen sind unter den beiden Telefonnummern 06333 7191 oder 0176 24 14 89 62 möglich. Wir freuen uns auf Euer Kommen!

Mehrgenerationenhaus

Das Mehrgenerationenhaus bietet wieder Kurse an:

„Keramik bemalen“

Bemalen von Rohkeramik für jedes Alter. (Kinder bitte in Begleitung)

Di: 12.04.2022 von 14 – 16/30 Uhr

Fr: 29.04.2022 von 15/30 – 17/30 Uhr

Kursgebühr 6 € + Materialgebühr

(weitere Termine in Facebook ersichtlich)

„Ölpastellradierung“...

Dieser Kurs bietet eine Gestaltungsmöglichkeit mit Ölpastellkreide, in gemütlicher Runde.

Vorrangig an Senior/Innen gerichtet.

Mo: 25.04.2022 von 14/30 – 16/30 Uhr (4x Montags)

Kursgebühr 5 € + Material

Anmeldung unter : 06333 / 2766763 oder mgh@ghgimasb.de

TC Grün-Weiß Waldfischbach-Burgalben

Bitte denkt an den Arbeitseinsatz am Samstag! Wir wollen einen der Tennisplätze für die Freiluftsaison vorbereiten. Bitte kommt recht zahlreich, da der Platz in diesem Jahr komplett in Eigenregie hergestellt wird. Beginn 11 Uhr.

Für das leibliche Wohl der Helfer wird wie immer gesorgt.

Nächster Arbeitseinsatz: Am Samstag nach Ostern, 23.4.2022, ab 11 Uhr.

SG Waldfischbach

Abteilung Fußball

ERGEBNISSE

SpVgg Waldfischbach-Burgalben II – FK Petersberg 3 : 2

Tore: Cronauer M., Müller C., Geis M.

SpVgg Waldfischbach-Burgalben I – TV/SC Hauenstein 4 : 1

Tore: Kölsch, J, Kuhnhard S. Zimmermann S., Küntzler C.

VORSCHAU

Samstag, den 9.4.

Aufstiegsrunde A-Klasse

16.00h SpVgg Waldfischbach-Burgalben I - Hilster SV

Spielort: Waldfischbach

AH Ü32- Kreispokal Halbfinale

18.00h SG Erfweiler - SpVgg Waldfischbach-Burgalben

Sonntag, den 10.4.

Abstiegsrunde B-Klasse

15.00h SV Gersbach - SpVgg Waldfischbach-Burgalben

Aus der Nachbarschaft

Waldbauvereines Zweibrücken

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am Mittwoch, 13. April 2022 findet um 19:30 Uhr in der Gaststätte „Zum Hanne“, Hauptstr. 16, Winterbach-Niederhausen, die diesjährige Mitgliederversammlung des Waldbauvereines Zweibrücken e.V. statt.

Tagesordnung: 1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden; 2. Tätigkeitsbericht; 3. Kassenbericht 2021; 4. Bericht der Kassenprüfer; 5. Entlastung der Vorstandschaft; 6. Wahlen; 7. Vorstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans 2022; 8. Informationen von Florian Kemkes & Uwe Bischoff, Forstamt Westrich, Pirmasens; 9. Aktuelle forstpolitische Informationen von Dr. Wolfgang Schuh, Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V., Bad Kreuznach; 10. Verschiedenes

Es gilt die „3 G-Regelung, d.h. neben geimpften, genesenen oder diesen gleichgestellten Personen können auch negativ getestete Personen teilnehmen. Ein Testnachweis darf nicht älter als 24 Stunden sein. Alle Mitglieder des Waldbauvereines Zweibrücken sowie interessierte Gäste, Freundinnen und Freunde des Waldes sind auf diesem Wege herzlich eingeladen.
gez. Wolfgang Friesen, 1. Vorsitzender

Demenz Stammtisch Rodalben

Mittwoch, 13. April 2022: 15:00 bis 17:00 Uhr

Der „Demenz Stammtisch“ in Rodalben trifft sich wieder im „Schokoladengießer“. Pflegende Angehörige sind herzlich zu diesem Erfahrungsaustausch mit Rat, Hilfe und Information eingeladen. Menschen mit Demenz sind ebenfalls willkommen. Bei den monatlichen Treffen (2. Mittwoch im Monat) geht es darum, sich in gemütlicher Runde kennenzulernen und auszutauschen. Neue Teilnehmer*innen sind herzlich willkommen. Selbstverständlich gelten die aktuellen Corona-Regelungen. Eine Anmeldung ist vorab notwendig: christoph.prost@alzheimer-gesellschaft-rhpf.de (Tel. 01511 7624895) oder edda.mertz@alzheimer-gesellschaft-rhpf.de (06331 76339).

Noch ein Hinweis: Die Telefonische Demenzberatung der lokalen Allianz für Menschen mit Demenz in unserem Landkreis findet jeden Dienstag von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Telefon: 06331 / 809 778